

Satzung

Museumsverein im alten Boyneburger Schloss e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Museum im alten Boyneburger Schloss“

§ 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Sontra-Wichmannshausen

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, dass Museum in der Region um die Boyneburg zu erhalten und auszubauen. Seine Tätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf den Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtet. Aus diesem Grunde darf er keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der ehemalige „Bischhäuser Museumsverein“ jetzt „Museum im alten Boyneburger Schloss“ genannte Verein ist im Vereinsregister auf dem Amtsgericht in Eschwege unter der Nr. 6 VR 343 eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Der Austritt ist nach Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres abzugeben ist, zulässig. Mitglieder, welche die Belange des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und zu Beginn eines jeden Quartalsfällig sind. Die Verpflichtung ausscheidender Mitglieder zur Beitragszahlung bleibt für das laufende Geschäftsjahr, in dem das Mitglied ausscheidet, bestehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Museumsleiter. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Wahl erfolgt durch Handerheben. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Museumsleiter

Der Museumsleiter ist nach den Beschlüssen des Vorstandes zuständig für die Einrichtung des Museums und die Betreuung der Sammlungen. Er sorgt dafür, dass die Tätigkeit der Arbeitskreise sich in dem für das Museum gegebenen Rahmen hält und stimmt sie aufeinander ab.

§ 9 Arbeitskreise

Für die einzelnen Fachgebiete werden vom Vorstand Arbeitskreise gebildet. Die Angehörigen dieser Arbeitskreise sollen helfen, das Ausstellungsgut zu beschaffen, es zur Ausstellung aufzubereiten und im Rahmen der Gesamtplanung im Einvernehmen mit dem Museumsleiter aufzustellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle körperschaftlichen und Einzelmitglieder des Museumsvereins berechtigt. Juristische Personen werden hierbei durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine andere, mit Vollmacht versehene Person vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, berufen, und zwar mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung geschieht unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung durch Aushang und durch Veröffentlichung im „Sontraer Stadtkurier“.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer und beschließt über Einsprüche gegen Ausschließungen sowie Änderungen der Satzung. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl erschienenen Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse fest. Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet der Stellvertreter die Versammlung bis zur Beendigung des Wahlaktes.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch niedergeschrieben, welches der Schriftführer zu führen hat. Die Beschlüsse müssen vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden.

§ 13 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Gegenstände befinden sich im Eigentum des Museumsvereins, außer den Leihgaben, an denen die Eigentümer ihr Eigentumsrecht behalten. Über Veräußerungen beschließt der Vorstand.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Museumsvereins kann durch eine dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Leihgaben werden an die Eigentümer zurückerstattet. Das Eigentum des Museumsvereins wird geschlossen an eine von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestimmende Sammlung übergeben.